

Satzung

zum Schutz des Baum- und Strauchbestandes auf dem Gebiet der Stadt Markneukirchen (Baumschutzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), in Verbindung mit § 22 und § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398), sowie den §§ 3 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15. September 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Schutzzweck; Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

(1) Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen
4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

(2) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist aus den als Anlage 1 zu dieser Satzung beiliegenden Lageplänen im Maßstab 1:10000 (Gesamtübersicht) und 1:4000 (Detailübersichten) ersichtlich.

Nicht im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung befindliche Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Markneukirchen befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Oberes Vogtland und der Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland vom 09.05.1996.

§ 3 - Schutzgegenstand

(1) Gehölze auf dem Gebiet der Stadt Markneukirchen werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von einem Meter und mehr, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
2. Alleeen und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang. Alleeen sind

Baumreihen aus etwa gleichaltrigen und vom Erscheinungsbild her gleichartigen Bäumen, die in einem dichten und gleichmäßigen Abstand innerhalb von der Reihe gepflanzt wurden.

3. Sträucher von mindestens drei Metern Höhe oder mit mindestens einem Trieb ab 50 Zentimetern Stammumfang über dem Erdboden,
 4. Hecken ab 10 Metern Länge und 1 Meter Breite,
 5. Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fort geltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Baumschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge.
 6. Unabhängig von den Punkten 1 bis 5 sind auch die Gehölze geschützt, die auf Grund gesetzlicher Regelungen (u.a. Bundesartenschutzverordnung, Rote Liste Sachsen) als gefährdet oder vom Aussterben bedroht eingestuft sind.
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
1. Bei Bäumen mit Säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,
 2. Bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten,
 3. Bei Sträuchern die Flächen unterhalb der Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten,
 4. Bei Hecken die Flächen unterhalb der Hecken bildenden Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.
- (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 2. Obstbäume (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG sowie Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken; Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, § 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO),
 3. Nadelgehölze (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden. Zu diesen gesetzlich geschützten Arten, die im Geltungsbereich der Satzung vorkommen oder vorkommen können, gehören folgende Nadelgehölze: Weißtanne (*Abies alba*), Europäische Eibe (*Taxus baccata*), Gemeiner Wacholder (*Juniperus communi*), Moor-Kiefer (*Pinus rotunda*).
 4. Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden. Zu diesen gesetzlich geschützten Arten, die im Geltungsbereich der Satzung vorkommen oder vorkommen können, gehören die Schwarzpappel (*Populus nigra*) und die Zwerg-Birke (*Betula nana*).

5. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 100 Zentimetern, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen),
 6. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG),
 7. Bäume und Hecken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
 8. Hecken auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken,
 9. Bäume und Sträucher auf und an Gewässerufern, Wasserspeichern und Rückhaltebecken.
- (5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 26 SächsNatSchG oder über Naturparke nach § 20 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.
- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 4 - Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 3 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpfleger (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 3 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.
- (2) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 3 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 3 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

§ 5 – Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 3 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 3 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 1. den nach § 3 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für

Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,

2. näher als einen Meter von der Stammbasis nach § 3 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
3. im nach § 3 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 3 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
4. an nach § 3 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
5. an nach § 3 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
6. die Rinde nach § 3 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,
7. Kronenschnitte an nach § 3 geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.

§ 6 - Zulässige Handlungen

Die §§ 3 bis 5 gelten nicht für:

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
 - a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,
 - b) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Stadt unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Stadt gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 11 bleibt unberührt.

§ 7 - Ausnahmen

(1) Die Stadt kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:

1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 3 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern,
2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann,
3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt,

4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 3 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen.

(2) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 - Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 7

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 ist vom Eigentümer der nach § 3 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Stadt zu beantragen. In dem zu begründenden Antrag sind Art (soweit bekannt) und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 3 geschützten Gehölze auf dem Grundstück sowie auf einer jeweils fünf Meter breiten Fläche der Nachbargrundstücke anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben. Auf einen Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Art und Weise ausreichend beschrieben ist.
- (2) Die Stadt entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 7 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Stadt vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung.
- (3) Die Stadt erteilt die Ausnahmegenehmigung in dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Zeitraum (01.Oktober bist Ende Februar).
Über Anträge die einen anderen Zeitraum betreffen, entscheidet die Stadt im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
- (4) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 9 – Befreiungen

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 10 - Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 9

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 9 gelten § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend.
- (2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung der Stadt erhoben.

§ 11 - Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen

- (1) Werden nach § 3 geschützte Gehölze
 - a) entgegen § 5 oder
 - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 oder
 - c) aufgrund einer Befreiung nach § 9 oder
 - d) entsprechend § 10 Nr. 1 beseitigt oder beschädigt, können Ersatzpflanzungen verlangt werden.
Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.
- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 3 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest.
- (4) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Stadt Markneukirchen zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.
- (6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 5 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 bzw. eine Befreiung nach § 9 erhalten hat.
- (7) Muss ein nach § 3 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft beseitigt werden, kann die Stadt den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 13 unberührt.

§ 12 - Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten

§ 13 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 nach § 3 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können.

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 1 den nach § 3 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 2. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 2 näher als einen Meter von der Stammbasis nach § 3 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. im nach § 3 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 3 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 4. an nach § 3 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
 5. an nach § 3 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
 6. die Rinde nach § 3 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt,
 7. an nach § 3 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern,
- (2) Unbefugt im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 6 Nr. 2) berufen kann.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 6 Nr. 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 2. auf Grundlage von § 11 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 oder einer Befreiung nach § 9 Abs. 2 i. V. m. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde entgegen § 12 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 62 Absatz 2 Punkt 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 14 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 20.06.1996 außer Kraft.

Markneukirchen, den 15.09.2011

A. Jacob
Bürgermeister

Anlage zu § 11 der Baumschutzsatzung der Stadt Markneukirchen

Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen/ Ersatzzahlung

Bei der Beurteilung von Ersatzpflanzungen sind besondere Merkmale des gefälltten Gehölzes zu berücksichtigen.

1. Das äußere Erscheinungsbild / Vitalität

- A** - gut entwickelter Kronenbereich, mit hoher Lebensraumfunktion,
- keine Totäste
- keine Verletzungen oder Beschädigungen im Kronen-, Stamm- oder Wurzelbereich
- keine erkennbaren Krankheiten
- starker Stammzuwachs
- B** - entwickelter Kronenbereich mit mittlerer Lebensraumfunktion,
- geringer Totholzanteil
- geringe Beschädigungen im Kronen-, Stamm- oder Wurzelbereich
- keine erkennbaren Krankheiten
- erkennbarer Stammzuwachs
- C** - schwach entwickelter Kronenbereich mit geringer Lebensraumfunktion
- hoher Totholzanteil
- Rückbau im Kronenbereich - Sekundärkronenbildung
- größere Schäden im Kronen-, Stamm-, und Wurzelbereich
- erkennbare Krankheiten – Pilzbefall
- Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht
- D** - faul
- starker Holzzersetzender Pilzbefall

2. Bemessung der Ersatzpflanzung

2.1. Anzahl

Stammumfang bei Bestandsminderung	100 - 150 cm	>150 - 220 cm	>220 cm
Anzahl u. Klasse des Ersatzes A	1 x D	2 x D	4 x D
Anzahl u. Klasse des Ersatzes B	1 x C	2 x C	4 x C
Anzahl u. Klasse des Ersatzes C	1 x B	2 x B	4 x B
Anzahl u. Klasse des Ersatzes D	1 x A	2 x A	4 x A

Alternativ kann statt der vorgegebenen Pflanzenklasse die doppelte Anzahl an Bäumen der nächst kleineren Pflanzenklasse (2 A statt 1 B oder 4 A statt 1 C usw.) oder die halbe Anzahl der nächst größeren Pflanzenklasse (1 D statt 2 C oder 1 E statt 2 D usw.) gepflanzt werden.

2.2. Pflanzgröße

Pflanzenklasse	zu verwendende Pflanzengröße
A	Hochstamm, Stammumfang 8 – 12 cm
B	Hochstamm, Stammumfang 12 – 14 cm
C	Hochstamm, Stammumfang 14 – 16 cm
D	Hochstamm, Stammumfang 16 – 18 cm
E	Solitär, Stammumfang 18 – 20 cm

Großsträucher und Hecken sind durch einfache Ersatzpflanzung von mittlerer Baumschulqualität zu ersetzen.

2.3. Pflanzzeit

Die Ersatzpflanzungen haben innerhalb eines Jahres nach der Fällung in einer der beiden Pflanzzeiten (Frühjahr, Herbst) zu erfolgen.

3. Ersatzpflanzungen

Zum Ersatz für gefällte Gehölze sollen heimische Baumarten, die nicht vom Schutz nach dem SächsNatSchG ausgenommen sind, verwendet werden. Die Pflanzungen haben nach Tabelle 2.2. in Baumschulqualität, zu erfolgen. Zur Pflanzung gehört eine dreijährige Anwuchspflege. Als heimische Gehölze gelten vor allem folgende Laubgehölze:

Berg-Ahorn	(Acer pseudoplatanus)
Schwarz-Erle	(Alnus glutinosa)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Rotbuche	(Fagus sylvatica)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Stieleiche	(Quercus robur)
Silber-Weide	(Salix alba)
Bruch-Weide	(Salix fragilis)
Vogelbeere	(Sorbus aucuparia)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Holzapfel	(Malus Sylvestris)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Wildbirne	(Pyrus pyraaster)

4. Ausgleichszahlung

Soweit nach § 11 Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Höhe der Kosten entspricht den Kosten für eine satzungsgemäße Ersatzpflanzung inkl. einer dreijährigen Anwuchspflege.

